

**Beschluss des Gerichts vom 6. September 2012 —
Gozi/Kommission**

(Rechtssache T-519/11 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Antrag auf Beistand — Entscheidung der Kommission, dem Rechtsmittelführer die Erstattung der von ihm im Rahmen eines nationalen Strafverfahrens ausgelegten Kosten zu verweigern — Teils offensichtlich unzulässiges, teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2012/C 319/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Sandro Gozi (Sogliano Al Rubicone, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Passalacqua und G. Calcerano)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und J. Baquero Cruz)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 20. Juli 2011, Gozi/Kommission (F-116/10, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Sandro Gozi trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission in diesem Rechtszug entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 347 vom 26.11.2011.

**Beschluss des Gerichts vom 6. September 2012 —
Technion und Technion Research & Development
Foundation/Kommission**

(Rechtssache T-657/11) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Sechstes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration — Schreiben, in dem die Absicht der Kommission mitgeteilt wird, in Durchführung eines Vertrags über die Forschungsfinanzierung gezahlte Beträge einzuziehen — Untrennbar mit dem Vertrag verbundene Handlungen — Unzulässigkeit)

(2012/C 319/18)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Technion — Israel Institute of Technology (Haifa, Israel) und Technion Research & Development Foundation Ltd (Haifa) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Grisay und D. Piccinno)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Calciu und F. Moro)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Schreibens der Kommission vom 19. Oktober 2011, mit dem infolge der Ergebnisse der Finanzprüfung, die sich u. a. auf den im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag für die Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) geschlossenen Vertrag Nr. 034984 (Mosaica) bezog, die Ausstellung einer Belastungsanzeige für die Erstattung eines Betrags in Höhe von 97 106,72 Euro angekündigt wurde, der den Beträgen entspricht, die für den genannten Vertrag gezahlt wurden

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Technion — Israel Institute of Technology und die Technion Research & Development Foundation Ltd tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 73 vom 10.3.2012.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. September
2012 — Elitaliana/Eulex Kosovo**

(Rechtssache T-213/12 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Aufträge — Ausschreibungsverfahren — Ablehnung eines Angebots — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Verstoß gegen Formerfordernisse — Unzulässigkeit)

(2012/C 319/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerin: Elitaliana SpA (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt R. Colagrande)

Antragsgegner: Eulex Kosovo (Priština, Republik Kosovo) (Prozessbevollmächtigte: G. Brosadola Pontotti, Solicitor)

Gegenstand

Antrag im Wesentlichen auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung von Eulex Kosovo, im Rahmen der Ausschreibung „EuropeAid/131516/D/SER/XK zur Hubschrauberunterstützung für die EULEX-Mission im Kosovo (PROC/272/11)“ das Angebot der Klägerin abzulehnen und den Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben